

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Außerkrafttreten der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007

Auf Grund von § 82 Abs. 6 des Börsengesetzes 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

Die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 – ECV 2007, BGBl. II Nr. 213/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 214/2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 14 lautet:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.“

Begründung

Die Emittenten-Compliance-Verordnung (ECV), BGBl. II Nr. 213/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 214/2016, soll aufgehoben werden, da weder das Unionsrecht, noch die innerstaatliche Gesetzeslage, noch die aufsichtsbehördliche Risikobewertung ihren Fortbestand erfordern. Folglich soll sie mit Inkrafttreten des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, außer Kraft treten, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Die ECV wurde zunächst von der Bundeswertpapieraufsicht in ihrer Stammfassung AÖFV Nr. 210/2001 und gestützt auf § 82 Abs. 5a des Börsegesetzes 1989 (BörseG), BGBl. Nr. 555/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2001 erlassen. Im Jahr 2007 wurde die ECV von der Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Stammfassung BGBl. II Nr. 213/2007 neu erlassen und nunmehr zusätzlich auf die marktmissbrauchsrechtliche Bestimmung des § 48d Abs. 11 BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2004 gestützt. Die ECV hat im Vorfeld zum Regelungsgegenstand des Marktmissbrauchsrechts vorgeschrieben, dass Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen erlassen und deren Einhaltung überwacht sowie geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen und aufrecht erhalten werden, die darauf abzielen, eine missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen bei Emittenten von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren hintanzuhalten. Mit der Anpassung des österreichischen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 1, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2016 sowie mit dem BörseG 2018 hat der österreichische Gesetzgeber die eigenständige Bedeutung der Emittenten-Compliance im Vorfeld des Marktmissbrauchsrechts wiederholt bestätigt. Während die Verordnungsermächtigung gemäß § 48d Abs. 11 BörseG im systematischen Zusammenhang zum Marktmissbrauchsrecht mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2016 wieder entfallen ist, blieb die Verordnungsermächtigung gemäß § 82 Abs. 6 BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2016 und in weiterer Folge gemäß § 119 Abs. 5 BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, erhalten.

Die bestehende Verordnungsermächtigung begründet keine Pflicht zur Verordnungserlassung, sondern stellt die Verordnungserlassung lediglich in das pflichtgemäße Ermessen der FMA. Die FMA hat daher evaluiert, ob der Fortbestand der ECV zwingend notwendig ist oder eine Rechtsbereinigung stattfinden kann: Die ECV dient im Wesentlichen der Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten zur Emittenten-Compliance gemäß § 82 Abs. 5 Z 2 und 3 BörseG. Die gegenwärtige Prüfpraxis der FMA bestätigt, dass in der Regel bei den geprüften Unternehmen geeignete interne Richtlinien zur unternehmensinternen Informationsweitergabe und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen bestehen und angewendet werden. Im Evaluierungszeitraum musste auf keinen Pflichtverstoß mehr mit Verwaltungsstrafen reagiert werden.

Mithin konkretisiert die ECV eine nunmehr gelebte Rechtspraxis, an der ihre Adressaten schon allein wegen der bei Verstößen gegen das Marktmissbrauchsrecht drohenden hohen Strafen nach heutiger Prognose festhalten werden. Darüber hinaus gibt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zunehmend anleitende („Guidance“-) Instrumente heraus wie Leitlinien oder Frage-Antwort-Dokumente („Q&A“).

Die mit der Aufhebung der ECV einhergehende Vereinfachung des Rechtsbestandes soll den bisherigen Adressaten unter Beachtung der nach wie vor anzuwendenden unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften deswegen erlauben, die jeweils besten Praktiken für organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu entwickeln. Dies entspricht auch der Intention und Funktion der anleitenden Instrumente der ESMA.